

HBW.**Corona**.Praxishinweise

Praxishinweise zur Durchsetzung möglicher Ansprüche auf staatliche Unterstützungsleistungen entsprechend der „Dezember-/Novemberhilfe“ (Anspruch auf 75 % Umsatzerersatz; nicht zu verwechseln mit Überbrückungshilfe) für die Zeit des Lockdowns im Einzelhandel

Stand 15. April 2021

Inhalt:

- 1. Vorwort**
- 2. Antragstellung**
- 3. Widerspruchsverfahren und darauf anschließendes Gerichtsverfahren**
 - a. „nur“ Widerspruch**
 - b. Widerspruch und gleichzeitig Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nach § 123 VwGO**



1. Vorwort

Mit dieser Übersicht möchten wir Ihnen das grundsätzliche Verfahren darstellen, sollten Sie versuchen wollen, die Zahlung entsprechender Unterstützungsleistungen nach dem Vorbild der „November- bzw. Dezemberhilfe“ (Anspruch auf 75 % Umsatzerersatz; nicht zu verwechseln mit Überbrückungshilfe) durchzusetzen.

2. Antragstellung

Zunächst müssen Sie über Ihren jeweiligen Steuerberater einen entsprechenden Antrag stellen. Die Antragsstellung erfolgt über die bundesweit einheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de).

WICHTIG:

- Die Antragsfrist für die „November-bzw. Dezemberhilfe“ (Anspruch auf 75 % Umsatzerersatz; nicht zu verwechseln mit Überbrückungshilfe) ist bis zum **30.04.2021!** Das heißt, Sie müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt den Antrag stellen!
- Sie müssen den Antrag stellen. Es reicht nicht aus, wenn andere Einzelhändler diese Anträge stellen, da jeder Fall auch im späteren Verwaltungsgerichtsverfahren individuell entschieden wird und nur Rechtskraft zwischen den betroffenen Parteien entfaltet.
- Wir stellen aktuell immer wieder fest, dass die Steuerberater unserer Mitgliedsunternehmen keine Kapazitäten für eine Antragsstellung für die „November- bzw. Dezemberhilfe frei haben. Aus diesem Grund haben wir für Sie eine Backup-Lösung erarbeitet und weitere Steuerkanzleien in der Reserve, die Ihre Antragsstellung übernehmen können – kommen Sie hierzu gerne auf die Berater unserer Corona-Hotline zu ([hier finden Sie die Kontaktdaten](#))
- Des Weiteren haben wir in Zusammenarbeit mit unserem Dachverband dem HDE einen Leitfaden zur Durchsetzung von Ansprüchen der Nov./Dez.-Hilfe zusammengestellt, diesen können Sie gerne an Ihren zuständigen Steuerberater weitergeben. [Den Leitfaden finden Sie hier.](#)

3. Widerspruchsverfahren und darauf anschließendes Gerichtsverfahren

Nach Ihrem Antrag werden Sie vermutlich von der zuständigen Bewilligungsstelle einen ablehnenden Bescheid erhalten. Da in Baden-Württemberg vor Klageerhebung ein Widerspruchsverfahren vorgeschrieben ist, müssen Sie zunächst gegen diesen ablehnenden Bescheid Widerspruch einlegen!

Bitte beachten Sie, dass auch bereits das Widerspruchsverfahren Kosten verursacht und derjenige, zu welchen Ungunsten der Widerspruch entschieden wird, die Kosten des Widerspruchsverfahrens tragen muss.

Der Widerspruch ist binnen einen Monats bei der Widerspruchsbehörde einzulegen!

Es empfiehlt sich, die Rechtsbehelfsbelehrung des ablehnenden Bescheids aufmerksam zu lesen. Aus ihr ergibt sich die Widerspruchsfrist und die Widerspruchsbehörde.



Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens haben Sie zwei mögliche Vorgehensweisen, an welche sodann die gerichtliche Durchsetzung anschließt:

a. „nur“ Widerspruch

- Sie können selbst den Widerspruch (noch zunächst ohne Rechtsanwalt) einlegen. [Ein Muster, wie ein solcher Widerspruch aussehen kann finden Sie hier.](#)
- Sobald Sie einen ablehnenden Widerspruchsbescheid erhalten, können Sie versuchen den Anspruch gerichtlich durchzusetzen. Die Klage sollte sodann mit einem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz verbunden werden, um eine eventuelle Auszahlung der Unterstützungsleistung nach Möglichkeit zu beschleunigen, da ein Klageverfahren sich über längere Zeit hinweg erstrecken kann. Sie sollten sich hierfür an einen spezialisierten Rechtsanwalt wenden, der Sie u.a. auch über die möglichen Kosten eines solchen Gerichtsverfahrens aufklären kann.

b. Widerspruch und gleichzeitig Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nach § 123 VwGO

- Sie können bereits zeitgleich mit dem Widerspruch, welchen Sie bei der Widerspruchsbehörde einlegen, einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nach § 123 VwGO beim Verwaltungsgericht stellen, um eine eventuelle Auszahlung der Unterstützungsleistung zu beschleunigen. Für den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz bedarf es anders als bei der Klagerhebung noch kein abgeschlossenes Widerspruchsverfahren. In diesem Fall sollten Sie sich jedoch an einen spezialisierten Rechtsanwalt wenden, der einen solchen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht einreicht, zeitgleich mit Einlegung des Widerspruchs. Ein Rechtsanwalt kann Sie auch u.a. über die möglichen Kosten, die mit einem solchen Verfahren verbunden sind, aufklären.

Im Widerspruch sollte man darauf hinweisen, dass ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz bereits gestellt wurde und diesen auch beifügen.

[Wie ein Widerspruch in diesem Fall aussehen kann finden Sie hier.](#)

- Erhalten Sie daraufhin einen ablehnenden Widerspruchsbescheid kann sodann Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht werden. Diesbezüglich kann Sie Ihr Rechtsanwalt beraten u.a. auch über die möglichen Kosten.

Hinweis:

Sollten Sie Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten/spezialisierten Rechtsanwalt benötigen, stehen wir Ihnen selbstverständlich für eine Kontaktvermittlung gerne zur Verfügung

Oder

Sofern Sie sich für die Inanspruchnahme der Dienste eines spezialisierten Rechtsanwalt entschieden haben, können wir Ihnen auch die Rechtsanwaltskanzlei Menold & Bezler empfehlen, die wir zum diesem Zweck und Vorhaben bereits für Sie konditioniert haben. Wenden Sie sich bei Interesse gerne direkt an:

Rechtsanwalt Manfred Hammer
Telefon: +49 711 86040 00 | kontakt@menoldbezler.de